



Einwohnergemeinde Wangenried

Personalreglement 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	5
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
AUFLAGENZEUGNIS	7
ANHANG I.....	8
ANHANG II.....	9
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	9
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER.....	9

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das Personal (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter) der Einwohnergemeinde Wangenried wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.

Geltung von Beschlüssen
des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.00 Prozent.
- b) 20 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent.
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen / Zielvorgaben deutlich in allen wichtigen Bereichen übertroffen.
- b) Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen..
- c) Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt.
- d) Anforderungen / Zielvorgaben teilweise erfüllt.
- e) Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt.

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung;
- b) vom individuellen Verhalten;
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der gesamten Verwaltung;
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8

¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 9

¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Die Leistungsbeurteilung des Schulhaus- /MZH-Abwarts erfolgt durch zwei Ratsmitglieder

³ Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11

Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Pflichtenheft	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Taggeldversicherung	Art. 16 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die Prämien zu ihren Lasten.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Wird einer mindestens 50 jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des PG gekündigt, legt der Gemeinderat eine Abgangsentschädigung von bis 8 Monatslöhnen fest. ³ Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person. ⁴ Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen Behörden	Art. 19 ¹ Die Entschädigungen für Behördenmitglieder sowie die Tag- und Sitzungsgelder werden im Anhang II geregelt.
Uebrige Entschädigungen	² Die Jahresentschädigungen für Funktionäre und alle übrigen Entschädigungen sowie Spesen und Ansätze werden durch den Gemeinderat in einer separaten Verordnung geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personal - und Besoldungsreglement vom 30.11.2012 auf.
---------------	---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Wangenried nahm dieses Reglement am 30. November 2020 an.

Namens der Einwohnergemeinde Wangenried
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2020 bis 30. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 + 44 vom 25. Oktober + 1. November 2020 bekannt.

Wangenried, 30. November 2020

Die Gemeindeschreiberin:

Margot Schnyder

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wangenried werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|----------------------|--------|
| a) Gemeindeschreiber | GKL 19 |
| b) Finanzverwalter | GKL 17 |

Werden zwei oder mehr Funktionen in Personalunion ausgeübt, so richtet sich das Gehalt nach der höheren Gehaltsklasse

.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsident	Fr. 3'000.-	
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 1'500.-	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.-	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 2.1/2.2		
1.2	Rechnungsprüfungskommission pro Mitglied (wenn nicht extern)	Fr. 350.--	

2. Taggelder, Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen), Gemeindedelegierte sowie Angestellte haben Anspruch auf folgende Sitzungsgelder:

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>		
	a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	140.--
	b) Halbtages-sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	70.--
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	Fr.	45.-
	– Kommissionen / Delegierte	Fr.	40.-
	– Kommissionspräsidenten	Fr.	70.-
	– Sekretär / Protokollführer	Fr.	55.-
	– Sitzungen auswärts	Fr.	45.-